

## **Ausfertigung für die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften**

---

### **Merkblatt zur Unterzeichnung durch die Doktorandinnen und Doktoranden der TU Clausthal**

**Betrifft: Ordnung zu den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die TU Clausthal vom 26. April 2022.**

**für:** \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

#### **1. Grundprinzipien**

Die Doktorandinnen und Doktoranden der TU Clausthal haben die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Danach ist jede an der TU Clausthal wissenschaftlich tätige Person insbesondere verpflichtet:

- lege artis zu arbeiten unter Beachtung der geltenden ethischen und juristischen Vorgaben,
- Resultate zu dokumentieren und diese zehn Jahre aufzubewahren,
- Ergebnisse konsequent und selbstkritisch zu überprüfen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf Beiträge anderer Personen zu wahren,
- Verantwortung für den Inhalt der Publikationen zu übernehmen (Ausschluss von Ehrenautorschaften),
- den wissenschaftlichen Nachwuchs wissenschaftlich korrekt und verantwortungsvoll anzuleiten und zu betreuen,

#### **2. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Die TU Clausthal geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach. Rechtliches Gehör wird gewährt.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn jemand in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang und vorsätzlich oder grob fahrlässig

- Falschangaben macht,
- geistiges Eigentum anderer verletzt,
- die Forschungstätigkeit anderer behindert,

- als Gutachter\*in oder Betreuer\*in einen Vertrauensbruch begeht oder
- die anerkannten Regeln der Autorschaft verletzt.

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch dann vorliegen, wenn jemand die Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer trägt, beispielsweise durch die Mitautorschaft an Veröffentlichungen, die nicht guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen, bei Mitwissen von Fälschungen oder bei grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **3. Ombudsperson und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten können sich Mitglieder (§ 16 Abs. 1 NHG) und Angehörige (§ 16 Abs. 4 NHG) der TU Clausthal an die Ombudsperson des Senats, an die zuständige Kommission der TU Clausthal<sup>5</sup> oder an das zuständige Präsidiumsmitglied<sup>6</sup> wenden.

Zusätzlich kann sich die informierende Person an das externe Gremium Ombudsperson für die Wissenschaft<sup>7</sup> als unabhängige Instanz wenden.

Zusätzlich zu vorstehenden Ziffern 1 bis 3 wurde die Ordnung zu den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die TU Clausthal nebst Anlage 1 (anerkannte Regeln der Autorschaft - Begründung, Pflichten) sowie Anlage 2 (Auflistung von möglichen Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften) mit dem Hinweis übergeben, dass alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die TU Clausthal konsequent verfolgt werden.

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die vorgenannte Ordnung zu den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die TU Clausthal nebst Anlagen 1 und 2 erhalten und inhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben. Die Einhaltung dieser Regeln wird mit meiner Unterschrift versichert.**

Clausthal-Zellerfeld, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>5</sup>

<https://www.tu-clausthal.de/universitaet/leitung-verwaltung/gremien>

<sup>6</sup>

<https://www.tu-clausthal.de/universitaet/leitung-verwaltung/praesidium>

<sup>7</sup>

<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>